Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

MOVENTIQ GmbH
Lyonerring 1
66121 Saarbrücken

HRB 103843 (AG Saarbrücken)
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend kurz „MOVENTIQ“ genannt -

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die uns gegenüber Lieferungen oder Leistungen erbringen (im Folgenden: „**Geschäftspartner**“). Die AEB sind Bestandteil aller mit diesen Geschäftspartnern geschlossenen Verträge über Lieferungen oder Leistungen, insbesondere über den Kauf beweglicher Sachen (§ 433 BGB) sowie über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (§ 650 BGB). Für Werk- und Dienstleistungen gelten die nach ihrer Art einschlägigen Regelungen dieser AEB ergänzend zu den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung dieser AEB. Sind diese AEB in die Geschäftsbeziehung einbezogen, gelten sie in dieser Fassung auch für künftige gleichartige Verträge, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssen. Eine geänderte Fassung gilt nur, wenn sie wirksam vereinbart wurde; ihre bloße Veröffentlichung auf unserer Webseite ändert bestehende Vereinbarungen nicht.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungs-erfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners dessen Leistung vorbehaltlos annehmen; selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen AEB. Dies gilt insbesondere für gesondert vereinbarte Qualitäts-, Werkzeug- und Liefervereinbarungen in ihrem jeweiligen Regelungsbereich. Der Vorrang individueller Vereinbarungen gemäß § 305b BGB bleibt unabhängig von ihrer Form unberührt. Zur Dokumentation sollen Vereinbarungen in Textform festgehalten werden.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Geschäftspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB, z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AEB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsabschluss, Bestellungen und Aufträge

(1) Soweit unsere Bestellung keine andere Annahmefrist bestimmt, halten wir uns an sie fünf Arbeitstage nach Zugang beim Geschäftspartner gebunden. Arbeitstage im Sinne dieser AEB sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Geschäftssitz von MOVENTIQ. Maßgeblich ist der Zugang der Annahmeerklärung in Textform bei uns. Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme. Abweichungen sind ausdrücklich und gesondert hervorzuheben. Schweigen von MOVENTIQ gilt nicht als Zustimmung.

(2) Unsere Bestellungen und sonstigen Beauftragungen erfolgen in Textform. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sollen ebenfalls in Textform dokumentiert werden; § 1 Absatz (4) bleibt unberührt. Angebote auf unsere unverbindlichen Anfragen müssen die angefragten Anforderungen berücksichtigen; Abweichungen hat der Geschäftspartner ausdrücklich in Textform kenntlich zu machen.

(3) Lieferabrufe sind innerhalb der in einer bestehenden Rahmenvereinbarung verbindlich vereinbarten Mengen, Fristen und Abrufbedingungen maßgeblich. Weitergehende Lieferabrufe bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Prognosen, Bedarfsplanungen und unverbindliche Mengenschätzungen begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Mindestabnahme- oder Ausschließlichkeitsverpflichtung von MOVENTIQ.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist einschließlich sämtlicher vereinbarter Nachlässe und Zuschläge als Festpreis bindend. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, die auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist. Einseitige Preiserhöhungen oder zusätzliche Zuschläge des Geschäftspartners sind ausgeschlossen, soweit keine wirksame abweichende Vereinbarung besteht.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Geschäftspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Kosten der Zollabfertigung) ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Geschäftspartner die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit vollständiger Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung; soweit eine Abnahme vereinbart ist, tritt diese an die Stelle der Lieferung. Unwesentliche Mängel hindern den Fristbeginn nicht; unsere gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Für die Rechtzeitigkeit genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank bei ausreichender Kontodeckung. Für Verzögerungen durch beteiligte Banken richtet sich unser

Vertretenmüssen nach den gesetzlichen Vorschriften. Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Abrechnung noch einen Verzicht auf Mängel- oder sonstige Ansprüche.

(5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer und unsere Artikelnummer (sofern bereits vergeben) sowie die Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben; wird die Artikelnummer erst nachträglich vergeben, so ist sie ab Mitteilung an den Geschäftspartner zu verwenden. Fehler oder fehlende Angaben in Rechnungen oder Lieferunterlagen beeinflussen die Zahlungsfrist nur, soweit und solange sie die Zuordnung oder sachliche Prüfung der Forderung tatsächlich verhindern. Verzögerungen allein aufgrund unserer internen Bearbeitung verlängern die Zahlungsfrist nicht.

(6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der gesetzliche Anspruch des Geschäftspartners auf Ersatz des Verzugsschadens im Falle unseres Zahlungsverzugs bleibt hiervon unberührt.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Bei unvollständigen oder mangelhaften Leistungen dürfen wir insbesondere einen angemessenen Teil der Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückhalten.

(8) Der Geschäftspartner darf mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf er nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung und Leistungszeit; Gefahrübergang

(1) Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Wurde die Leistungszeit nicht in der Bestellung angegeben oder anderweitig vereinbart, so beträgt sie vier Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, derentwegen die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Mit der Mitteilung ist die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und – sofern nicht berechtigte Interessen des Geschäftspartners entgegenstehen – die Gründe der Verzögerung anzugeben.

(3) Leistet der Geschäftspartner nicht an dem nach Absatz (1) bestimmten Tag, so kommt er mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. § 286 Abs. 4 BGB bleibt unberührt.

(4) Bei Verzug des Geschäftspartners können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens pro vollendete Kalenderwoche i.H.v. 1% des Nettoentgelts verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des vereinbarten Nettoentgelts für die verspätete Lieferung oder Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Geschäftspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Erbringt der Geschäftspartner seine Leistung nicht, oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in den Absätzen (3) und (4) bleiben unberührt.

§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Geschäftspartner darf die ihm übertragene Gesamtleistung oder wesentliche, speziell für MOVENTIQ geschuldete Fertigungsleistungen nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform an Subunternehmer übertragen. Der übliche Bezug handelsüblicher Materialien und Komponenten bleibt zulässig, soweit vereinbarte Qualitäts-, Geheimhaltungs- und Complianceanforderungen eingehalten werden. Die Zustimmung entbindet den Geschäftspartner nicht von seinen Vertragspflichten; für eingesetzte Erfüllungsgehilfen haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Geschäftspartner trägt das Beschaffungsrisiko, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Teillieferungen sind nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zulässig oder wenn wir uns schriftlich zur Annahme von Teillieferungen bereit erklärt haben.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „geliefert benannter Ort“ (DAP; Incoterms® 2020) an die in der Bestellung genannte Ablieferungsstelle. Fehlt eine solche Angabe, ist vor Versand unsere Lieferanweisung einzuholen; mangels abweichender Weisung ist an die eingangs dieser AEB angegebene Geschäftsanschrift von MOVENTIQ in Saarbrücken zu liefern. Der Bestimmungsort ist zugleich Erfüllungsort der Lieferung. Für die Nacherfüllung gelten die gesetzlichen Vorschriften und § 7 dieser AEB. Eine vereinbarte Abnahme und der daran anknüpfende Gefahrübergang bleiben unberührt.

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Ausstellungs- und Versanddatums sowie der Angaben nach § 3 Absatz (5) beizulegen. Für die Auswirkungen fehlender oder unvollständiger Lieferunterlagen auf die Zahlungsfrist gilt § 3 Absatz (5). Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(6) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Geschäftspartner muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Geschäftspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Weitergehende gesetzliche Rechte des Geschäftspartners, insbesondere nach §§ 642, 643 und 645 BGB, bleiben unberührt.

(7) Der Geschäftspartner stellt die Versorgung mit Ersatzteilen für die von ihm gelieferten Serienprodukte für mindestens sieben Jahre nach der letzten Serienlieferung zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen sicher. Eine beabsichtigte Einstellung der Serien- oder Ersatzteilbelieferung teilt er uns mindestens zwölf Monate vorher in Textform mit und ermöglicht innerhalb angemessener Frist eine abschließende Bestellung. Soweit eine weitere Belieferung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, informiert er uns unverzüglich und wirkt an einer zumutbaren Ersatzlösung mit. Rechte an Werkzeugen und Unterlagen sowie gesonderte Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 6 Qualität und Dokumentation

(1) Der Geschäftspartner hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

(2) Alle Lieferungen müssen den nach dem Vertragszweck einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, z.B. der REACH-Verordnung, RoHS, bei Teilen zur Verwendung in der Automobilindustrie zusätzlich IMDS, etc. entsprechen; die Übereinstimmung ist kostenfrei nachzuweisen. Der Geschäftspartner hat die Erfüllung dieser Anforderungen durch seine Unterlieferanten zu überwachen. Grundsätzlich sind der Erstanlieferung von Bauteilen Erstmusterprüfberichte in vereinbarter Form (vorzugsweise nach VDA-Vorlagestufe 2) beizufügen. Die Vorlage der Erstmusterprüfberichte erfolgt für uns kostenfrei.

(3) Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen und sonstigen Spezifikationen sind verbindlich. Der Geschäftspartner prüft sie im Rahmen seiner Fachkunde auf erkennbare Unstimmigkeiten und weist uns unverzüglich in Textform auf erkannte oder bei fachgerechter Prüfung erkennbare Fehler und Risiken hin. Die Folgen einer schuldhaften Verletzung dieser Prüf- und Hinweispflicht richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für eigene Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Geschäftspartner verantwortlich; unsere Prüfung oder Freigabe entbindet ihn nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

(4) Änderungen oder Anpassungen des Liefergegenstandes (insbesondere seiner Spezifikationen, des Designs und/oder der Materialien), der Produktionsprozesse und/oder des Produktionsortes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(5) Der Geschäftspartner führt die vereinbarten Qualitätsprüfungen durch, dokumentiert deren Ergebnisse und gewährleistet eine dem Produkt und seinem Sicherheitsrisiko angemessene Chargenrückverfolgbarkeit. Prüf- und Rückverfolgbarkeitsunterlagen sind mindestens acht Jahre nach der letzten Lieferung des betroffenen Produkts aufzubewahren; längere gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Fristen bleiben unberührt. Auf begründetes Verlangen stellt er uns die zur Überprüfung der Vertragskonformität erforderlichen Nachweise zur Verfügung.

(6) MOVENTIQ darf nach Ankündigung mit einer Frist von mindestens einer Woche während üblicher Geschäftszeiten die auf unsere Lieferungen bezogenen Qualitätsprozesse und Prüfunterlagen beim Geschäftspartner überprüfen oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten, nicht mit ihm im Wettbewerb stehenden Sachverständigen überprüfen lassen. Bei konkreten sicherheitsrelevanten Qualitätsvorfällen kann eine angemessene kürzere Frist vereinbart werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Geschäftspartners und Rechte Dritter sind zu schützen; soweit erforderlich, sind gleichwertige Nachweise durch einen unabhängigen Sachverständigen zu ermöglichen. Prüfungen und Freigaben schränken die Verantwortung des Geschäftspartners nicht ein.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Geschäftspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Geschäftspartner bei einer Lieferung insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Geschäftspartner oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Soweit uns die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit trifft, gelten §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchung beschränkt sich auf bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbare Mängel, insbesondere Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen, sowie auf im Rahmen angemessener Qualitätsstichproben erkennbare Mängel. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine zusätzliche kaufmännische Eingangsprüfungsobliegenheit. Unsere Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Entdeckung, bei offenen Mängeln nach Lieferung, abgesendet wird. Bei vereinbarten AQL-Prüfplänen dürfen wir nach deren Maßgaben prüfen. Wird der vereinbarte Grenzwert überschritten, informieren wir den Geschäftspartner und dürfen die betroffene Lieferung nach den gesetzlichen Voraussetzungen zurückweisen oder erforderliche und angemessene Sortierprüfungen nach erfolgloser angemessener Abhilfefrist auf seine Kosten durchführen; § 7 Absatz (6) bleibt unberührt.

(5) Der Geschäftspartner trägt die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Wurde die mangelhafte Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechend eingebaut oder angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ersetzt er auch die erforderlichen Aus- und Einbaukosten nach § 439 Abs. 3 BGB. Die Rücknahme ersetzter Ware erfolgt auf seine Kosten; erforderliche Rücktransporte mangelhafter Ware organisiert er auf seine Kosten und Gefahr. Bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen richten sich etwaige Ersatzansprüche des Geschäftspartners nach den gesetzlichen Voraussetzungen; eine verschuldensunabhängige Kostenpflicht von MOVENTIQ besteht nicht.

(6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Absatz (5) gilt: Kommt der Geschäftspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – bei Kaufverträgen nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Geschäftspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen, sofern der Geschäftspartner die Nacherfüllung nicht berechtigt verweigert. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Selbstvornahme rechtfertigen, insbesondere bei einer anders nicht rechtzeitig abwendbaren Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden unverhältnismäßigen Schäden. Von derartigen Umständen werden wir den Geschäftspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Bei Werkverträgen richten sich Selbstvornahme, Aufwendungsersatz und Vorschuss nach § 637 BGB.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Rechte Dritter

(1) Der Geschäftspartner hat seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung am Erfüllungsort entgegenstehen, insbesondere von Patenten und sonstigen Schutzrechten. Ist dem Geschäftspartner das Land der durch uns beabsichtigten Verwendung bei Vertragsschluss bekannt, so gilt Satz 1 auch für das Verwendungsland. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Absatz (2); eine darüber hinausgehende verschuldensunabhängige Garantie wird nicht begründet.

(2) Der Geschäftspartner hat uns nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen einer Rechtsverletzung nach Absatz (1) freizustellen und die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung zu ersetzen, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Wir informieren ihn unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und geben ihm in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Mitwirkung an der Rechtsverteidigung. Beruht die Rechtsverletzung ausschließlich auf verbindlichen Vorgaben von MOVENTIQ, nachträglichen Veränderungen durch uns oder einer nicht vertragsgemäßen Nutzung, besteht die Freistellungsverpflichtung nicht, sofern der Geschäftspartner seine Prüf- und Hinweispflichten erfüllt hat. Gesetzliche verschuldensunabhängige Mängelrechte bleiben unberührt.

§ 9 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445 a, 445 b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Geschäftspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir Mängelansprüche eines Abnehmers anerkennen oder erfüllen, informieren wir den Geschäftspartner, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist, über den Sachverhalt und geben ihm innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung an der Prüfung. Bei besonderer Dringlichkeit dürfen wir die erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung treffen und unterrichten ihn unverzüglich nachträglich. Die gesetzlichen Voraussetzungen und die gesetzliche Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bleiben unberührt.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produzentenhaftung

(1) Ist der Geschäftspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Geschäftspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Geschäftspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Geschäftspartner hat für die Dauer der Lieferbeziehung eine seinem Liefer- und Produktrisiko angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten; bei Lieferungen von Produktions- oder Serienbauteilen beträgt die Deckungssumme grundsätzlich mindestens 10 Mio. EUR pauschal je Personen- und Sachschadenereignis, soweit nicht risikogerecht etwas anderes vereinbart wird. Soweit branchenüblich versicherbar, sind Schäden durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung sowie Aus- und Einbau einzubeziehen. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen nachzuweisen; wesentliche Einschränkungen oder der Wegfall sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die Versicherung begrenzt die Haftung des Geschäftspartners nicht. Eine besondere Rückrufkostendeckung bleibt gesonderter Vereinbarung vorbehalten.

§ 11 Eigentumssicherung

(1) An unseren Bestellungen und den dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Konstruktionsskizzen, Modellen und CAD-Daten behalten wir uns die uns zustehenden Eigentums- und Schutzrechte vor. Der Geschäftspartner darf diese ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufträge verwenden und nur im nach § 12 zulässigen Umfang weitergeben oder vervielfältigen. Auf unser Verlangen sind die Unterlagen und Kopien zurückzugeben oder digitale Fassungen zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt werden; bei Beendigung der Geschäftsbeziehung gilt dies auch ohne Aufforderung. Gesetzlich erforderliche Archivexemplare und technisch nicht mit zumutbarem Aufwand isoliert löschbare Sicherungskopien dürfen bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht bzw. regulären Überschreibung verbleiben, unterliegen aber weiterhin der Geheimhaltung und dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

(2) Beigestellte Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Stoffe und Materialien bleiben unser Eigentum. An speziell für MOVENTIQ hergestellten und gesondert vergüteten Fertigungsmitteln sind sich die Parteien über den Eigentumsübergang mit vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung einig. Bei lediglich anteiliger Kostenübernahme erwerben wir mit vollständiger Zahlung unseres vereinbarten Kostenanteils Miteigentum im Verhältnis dieses Anteils zu den vereinbarten Gesamtherstellungskosten; ein vollständiger Eigentumsübergang bedarf in diesem Fall einer gesonderten Vereinbarung. Der Geschäftspartner verwahrt diese Gegenstände ab Eigentumsübergang unentgeltlich für MOVENTIQ; dieses Besitzmittlungsverhältnis ersetzt die Übergabe. Er kennzeichnet sie entsprechend unseren Eigentums- oder Miteigentumsrechten, führt ein nachvollziehbares Verzeichnis und verwendet sie ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufträge. Ihre Verwendung für Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Er verwahrt sie sorgfältig, versichert sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen die üblichen versicherbaren Sachrisiken, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl, und tritt uns die auf unser Eigentum entfallenden Versicherungsansprüche ab, soweit rechtlich zulässig; wir nehmen die Abtretung an. Er führt die bei vertragsgemäßer Nutzung erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durch. Wesentliche Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Änderungen bedürfen vorheriger Abstimmung; ihre Kosten richten sich nach Verantwortlichkeit und gesonderter Vereinbarung. Schäden, Zugriffe Dritter und drohende Beeinträchtigungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung sind die in unserem Alleineigentum stehenden Gegenstände einschließlich zugehöriger, uns zustehender Unterlagen unverzüglich herauszugeben; eine entgegenstehende, konkret vereinbarte laufende Auftragsnutzung ist zuvor abzustimmen. Bei Miteigentum richten sich Herausgabe und Nutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und gesonderten Vereinbarungen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen vertragsfremder Forderungen ist ausgeschlossen. Gesonderte Werkzeugvereinbarungen gehen vor.

(3) Jede Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen, die der Geschäftspartner vornimmt, nimmt er für uns vor. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Ein Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners wird ausschließlich als einfacher Eigentumsvorbehalt für die jeweilige gelieferte Ware anerkannt und erlischt mit Zahlung ihres Kaufpreises. Erweiterte Eigentumsvorbehalte sowie Vorausabtretungen unserer Forderungen aus Weiterveräußerung oder Verarbeitung werden nicht vereinbart. Wir bleiben zur vertragsgemäßen Verarbeitung und Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.

§ 12 Geheimhaltung: Werbeverbot

(1) Der Geschäftspartner hält alle ihm im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Durchführung der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden, als vertraulich bezeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen kaufmännischen und technischen Informationen von MOVENTIQ und mit ihr verbundenen Unternehmen geheim. Er verwendet sie ausschließlich zur Vertragserfüllung und schützt sie durch angemessene Maßnahmen. Eine Weitergabe ist nur an solche Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und zulässig eingesetzte Auftragnehmer gestattet, die die Informationen hierfür benötigen und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind; der Geschäftspartner verantwortet deren vertragsgemäßen Umgang nach den gesetzlichen Vorschriften. Ausgenommen sind Informationen, deren öffentliche Bekanntheit ohne Pflichtverletzung, rechtmäßige Vorkenntnis, rechtmäßiger Erhalt von einem berechtigten Dritten oder unabhängige Entwicklung der Geschäftspartner nachweist. Gesetzlich oder behördlich zwingende Offenlegungen bleiben zulässig; soweit rechtlich erlaubt, ist MOVENTIQ vorher zu informieren und die Offenlegung auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Die Pflichten gelten fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort; für Geschäftsgeheimnisse darüber hinaus, solange deren gesetzliche Schutzvoraussetzungen bestehen. Rückgabe- und Löschungspflichten nach § 11 bleiben unberührt.

(2) Der Geschäftspartner darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu MOVENTIQ werben.

§ 13 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln; die gesetzliche Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt unberührt.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(4) Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben allein verzichten wir nicht auf Mängelansprüche. Die gesetzlichen Folgen der Kenntnis eines Mangels, insbesondere nach § 640 Abs. 3 BGB, bleiben unberührt.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstandsvereinbarungen nach Absatz (3) gelten nur, soweit sie gesetzlich zulässig sind. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Ist der Geschäftspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind die für Saarbrücken zuständigen Gerichte ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. MOVENTIQ darf den Geschäftspartner daneben am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Teilunwirksamkeit und Regelungslücken

Sind einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, bleibt der Vertrag im Übrigen nach Maßgabe des § 306 BGB wirksam. An die Stelle unwirksamer oder nicht einbezogener Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften. Auch bei Regelungslücken gelten die gesetzlichen Vorschriften.